

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Haßfurt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

(3) Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Der Stadt ist eine Einzugsermächtigung von einem Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich zusammen aus den

- a) Gebühren für Betreuung und Erziehung (Betreuungsgebühren),
- b) Gebühren für Verpflegungspauschale (Frühstück, Pausensnacks, Getränke) und Mittagessen (Verpflegungsgebühren)

zusammen, wobei die Verpflegungspauschale verpflichtend zu buchen ist.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung. Die Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate des Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

(3) Besucht das Kind nicht über das ganze Besuchsjahr die Einrichtung, wird die Gebühr für jeden Monat des Besuchs erhoben. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die jeweils gültigen Gebührensätze ergeben sich aus der der Satzung beigefügten Gebührenordnung. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Sätze für die Betreuungsgebühren in der niedrigsten Buchungskategorie und die Verpflegungsgebühren erhöhen sich jeweils zum 01.01. eines Jahres prozentual um den in den Tarifverhandlungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

(VKA) und der Gewerkschaft ver.di für das vorangegangene Jahr vereinbarten Tarifabschluss für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TvöD – fallenden Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zuzüglich um weitere 3,0 Prozent für betriebs- und unterhaltsbedingte Kostensteigerungen. Bei den Betreuungsgebühren ist hinsichtlich der weiteren Buchungskategorien die gesetzliche Staffelung nach Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG in Höhe von 10 % in Bezug auf die niedrigste Buchungskategorie anzuwenden. Die sich errechnende Gebühr ist auf volle € aufzurunden.

§ 6 Kostenübernahme

In besonderen Fällen kann beim Jugend- bzw. Sozialamt ein Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren gestellt werden. Anträge auf Übernahme der Gebühren sind im Familienbüro am Landratsamt Haßberge erhältlich.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründung maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden. Maßgebliche Veränderungen sind z. B. Änderung im Sorgerecht, der zu buchenden Stunden usw.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 26.07.2022 außer Kraft.

Haßfurt, 10.10.2024
Stadt Haßfurt

Günther Werner
Erster Bürgermeister

Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Gültig ab: 01.01.2026

a) Betreuungsgebühren

Buchungskategorie	Krippe	KiGa	Hort
> 3 bis 4 Stunden	199,00 €	139,00 €	278,00 €
> 4 bis 5 Stunden	219,00 €	153,00 €	206,00 €
> 5 bis 6 Stunden	239,00 €	167,00 €	
> 6 bis 7 Stunden	259,00 €	181,00 €	
> 7 bis 8 Stunden	279,00 €	195,00 €	
> 8 bis 9 Stunden	299,00 €	209,00 €	
> 9 Stunden	319,00 €	223,00 €	

b) Verpflegungsgebühren

Verpflegungspauschale (verpflichtend)	20,00 €
Mittagessen Krippe	45,00 €
Mittagessen Kindergarten	60,00 €